

Arbeiter, speziell der mit dem Rangirdienste nicht vertraute Johannes Meier, seinem Befehle Folge gegeben haben und hinter die vorzuschiebenden Wagen getreten seien, so kann hierauf, nach dem Ausgeführten, schon deshalb nichts ankommen, weil ja nicht der Umstand, daß Meier zwischen den beiden Wagen stehen blieb, sondern das gewiß ausschließlich vom Verunglückten selbst zu vertretende Unternehmen mittelst Durchgehens zwischen den Puffern aus dem Geleise herauszutreten, den Unfall verursachte und somit der Kaufelzusammenhang zwischen einer allfälligen Dienstpflichtverletzung des Schibli und dem Unfalle fehlen würde. Allein es ist überhaupt ein Verschulden des Güterschaffners Schibli nicht ersichtlich. Dieser ertheilte, wie nicht bestritten, die zur Ausführung der von ihm geleiteten Bewegung und zur Sicherung der Mitwirkenden nothwendigen Befehle in lauter und deutlicher Weise; er sah auch, daß die Mannschaft im allgemeinen seinen Befehl verstanden hatte und demselben Folge leistete. Ein Mehreres aber konnte ihm nicht zugemuthet werden; denn es kann an den Leiter eines solchen, keineswegs außergewöhnlichen oder besonders schwierigen oder gefährlichen, Manövers im Eisenbahndienste gewiß nicht die, mit der gebotenen Schnelligkeit des Dienstes völlig unverträgliche, Anforderung gestellt werden, daß er sich vor der Ausführung nach jedem einzelnen Arbeiter speziell umsehe und sich überzeuge, ob derselbe den Befehl auch richtig verstanden habe. Insbesondere folgt eine solche Verpflichtung offenbar nicht aus den von der Klägerin angerufenen §§ 4 und 5 des Rangirdienst-Reglementes der Beklagten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird, in Abänderung des Urtheils des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. November 1882, als unbegründet abgewiesen.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.19. Urtheil vom 9. Februar 1883
in Sachen Gamper.

A. Nachdem das Bundesgericht in der Ehescheidungsache des Impetranten, als Beklagten und Rekurrenten, gegen seine Ehefrau Creszentia Gamper geb. Schwager, seine Zwischenentscheidung vom 9. September 1882 (siehe dieselbe in der Amtlichen Sammlung VIII, S. 516 u. ff.) ausgefällt hatte, beschloß das Obergericht des Kantons Thurgau am 26. Oktober 1882:

1. Es sei das bundesgerichtliche Erkenntniß zur Vollziehung der in demselben enthaltenen Begehren an die erste Instanz zurückgewiesen, unter spezieller Hinweisung auf die nachträgliche Eingabe der Creszentia Gamper vom 3. Oktober 1882 nebst Beilagen.

2. Sei das Bezirksgericht Münchweilen eingeladen, nach Erledigung der Angelegenheit die Akten sammt Urtheil an die Obergerichtskanzlei einzusenden.

Gemäß diesem Beschlusse wurde Impetrant mit Citation vom 23. Dezember 1882 zur weitem Verhandlung vor das Bezirksgericht Münchweilen geladen.

B. Hiegegen beschwert sich Impetrant mit Eingabe vom 2. Januar 1883 beim Bundesgerichte; er sucht um Bervollständigung resp. Erläuterung des Entscheides vom 9. September 1882 nach, indem er sich vor allen Kosten verwahrt und Ersatz für seine Auslagen beansprucht. Zur Begründung bemerkt er: Nach seiner Ansicht sei das vom Obergerichte beobachtete Verfahren, die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen, mit dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 9. September 1882 unvereinbar; nach letzterm habe das Obergericht unmittelbar selbst zu entscheiden. Auch werde die Zurückweisung an die erste Instanz nicht etwa durch die kantonale Prozeßordnung gefordert, da nach dieser die vom Bundesgerichte verfügte Aktenwervollständigung auf Requisition des Obergerichtes durch den Bezirksgerichtspräsidenten geschehen könne.

C. Das Obergericht des Kantons Thurgau bemerkt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen: Es sei seiner Zeit vor dem Obergerichte von keiner Partei darüber Beschwerde geführt worden, daß das Erstinstanzgericht die Entschädigungsfrage und die *oconomica ad separatum* verwiesen habe; das Obergericht sei daher, da dieser Theil der erstinstanzlichen Entscheidung offenbar der Parteidisposition nicht entzogen sei und daher nicht vom Amtes wegen habe abgeändert werden müssen, gar nicht in der Lage gewesen, in dieser Richtung zu urtheilen. Nachdem nun aber das Bundesgericht nichtsdestoweniger in dritter Instanz auf ein Prozeßbegehren eingetreten sei, welches in zweiter Instanz gar nicht gestellt und daher stillschweigend aufgegeben gewesen sei, so habe das Obergericht, um eine offenbare Verletzung der kantonalen Prozeßordnung zu vermeiden, dem Begehren des Bundesgerichtes nur durch Ueberweisung desselben an die erste Instanz, welche in diesem Punkte einzig den Entscheid gefällt habe, entsprechen können. Es werde daher auf Abweisung des gestellten Begehrens angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesgerichtliche Zwischenentscheidung vom 9. September 1882 ordnet einerseits eine Vervollständigung der Akten bezüglich der Frage des Verschuldens der Ehescheidung (durch Abnahme von Beweisen, welche von den kantonalen Instanzen nicht erhoben worden waren), andererseits eine Vervollständigung der kantonalen Entscheidung bezüglich des Quantitativen der Entschädigung an.

2. In ersterer Richtung ist von den kantonalen Instanzen ein Urtheil nicht mehr zu fällen, sondern es sind lediglich die fraglichen Beweise zu Händen des Bundesgerichtes zu erheben. Durch welche kantonale Behörde nun diese Beweisaufnahme unmittelbar zu geschehen hat, war vom Bundesgerichte nicht zu bestimmen, vielmehr ist das kantonale Obergericht vollkommen befugt, hierüber, gestützt auf das kantonale Prozeßrecht, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und ist es durch die Schlußnahme des Bundesgerichtes nur insofern gebunden, als es verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Beweisaufnahme überhaupt geschehe, d. h. daß die bezügliche Weisung des Bundes-

gerichtes an die zu ihrer Ausführung nach dem kantonalen Rechte zuständige Stelle geleitet und von dieser ausgeführt werde.

3. Was dagegen die vom Bundesgerichte angeordnete Bervollständigung der kantonalen Entscheidung bezüglich der Entschädigungsfrage anbelangt, so ist zu bemerken: Die Ansicht des Obergerichtes, daß die Vorschrift des Art. 49 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, wonach über die Entschädigungsfrage in ihrem ganzen Umfange im Ehescheidungsverfahren selbst zu verhandeln und zu entscheiden ist, dispositiven Rechts sei, kann nicht gebilligt werden; freilich steht es selbstverständlich den Parteien frei, auf Entschädigungsforderungen zu verzichten und alsdann ist darüber natürlich im Ehescheidungsprozesse nicht zu verhandeln. Wenn aber, wie dies in concreto der Fall war, Entschädigungsbegehren wirklich gestellt sind, so ist der Richter nicht befugt, deren Verhandlung und Entscheidung *ad separatum* zu verweisen, sondern hat er vielmehr von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß sie im Ehescheidungsprozesse selbst gleichzeitig mit der Hauptsache erledigt werden. Dies folgt unmittelbar aus dem imperativen Wortlaute der citirten Gesetzesbestimmung und ist vom Bundesgerichte schon in seiner Entscheidung vom 9. September 1882 ausgeführt worden. Demnach hätte das Obergericht des Kantons Thurgau seiner Zeit die gegen zwingendes Recht verstößende Entscheidung der ersten Instanz, daß die Erledigung der Entschädigungsfrage *ad separatum* verwiesen werde, von Amtes wegen aufheben und seinerseits für die mit der Hauptsache gleichzeitige Beurtheilung dieser Frage sorgen sollen; war die Sache nach den dem Obergerichte vorliegenden Akten auch bezüglich der Höhe der Entschädigung spruchreif, so hatte das Obergericht auch darüber ohne Weiteres selbst zu entscheiden, sonst aber die Sache zur Bervollständigung des betreffenden Urtheils an die erste Instanz zurückzuweisen. Durch die bundesgerichtliche Entscheidung vom 9. September 1882 ist nun eben dies festgestellt und die Sache in diesem Sinne, d. h. damit das Obergericht nachträglich in diesem Sinne vorgehe, an das Obergericht des Kantons Thurgau zurückgewiesen worden. Demgemäß erscheint

aber, da die dem Obergerichte vorgelegenen Akten bezüglich des Quantitativen der Entschädigung nicht spruchreif waren, das Verfahren des Obergerichtes, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, als richtig. Dabei ist aber festzuhalten, daß, da es sich in dieser Richtung um ein neues erstinstanzliches Urtheil über einen einzelnen, im frühern Verfahren gesetzwidrig übergangenen, Punkt handelt, nach Ausfällen der neuen erstinstanzlichen Entscheidung rückfichtlich derselben das gewöhnliche kantonale Rechtsmittelverfahren zu beobachten ist und nicht etwa, wie das Obergericht in seiner Schlußnahme vom 26. Oktober 1882 anzudeuten scheint, die Akten ohne Weiteres, zur Uebermittlung an das Bundesgericht, der Obergerichtskanzlei zu übersenden sind. Erst wenn im Falle der Berufung auch die zweitinstanzliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ergangen ist, so sind, wenn nicht die Parteien auf die Weiterziehung verzichten, die bezüglichen Akten und Entscheidungen gleichzeitig mit den Akten über die angeordnete Aktenvervollständigung bezüglich der Schuldirige dem Bundesgerichte zu übermitteln.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Es sei die Eingabe des Impetranten im Sinne der Erwägungen abschlägig beschieden.

20. Urtheil vom 3. März 1883 in Sachen Cheleute Capeber.*

Die Klägerin hatte vor dem Bezirksgerichte Abnla zur Begründung ihrer Scheidungsklage unter Anderm behauptet, daß der Beklagte sie am 20. Februar und zu Ostern 1882 in näher bezeichneter Weise thätlich mißhandelt und bedroht habe. Die von ihr dafür anerbötenen Beweise waren vom Gerichte erhoben worden; in seinem Endurtheil stellte indes das Bezirksgericht

* Da dieses Urtheil im Uebrigen von gar keinem allgemeinen Interesse ist, so wird daraus nur obiges Bruchstück mitgetheilt.

das Beweisergebniß nicht fest, sondern bemerkte, es möge dahin gestellt bleiben, ob diese Vorfälle in der von der Klägerin behaupteten Art und Weise stattgefunden haben und erkannte in der Hauptsache auf Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren. In seinem die gänzliche Scheidung aussprechenden Urtheile bemerkt das Bundesgericht rücksichtlich der Würdigung der erwähnten Beweise:

In einem solchen Falle, wenn die kantonalen Instanzen das Ergebnis der Beweisführung über erhebliche Behauptungen nicht feststellen, sondern sich einer Beurtheilung der Beweisresultate, weil diese ihnen als für die Entscheidung der Sache unerheblich erscheinen, enthalten, muß dem Bundesgerichte das Recht gewahrt werden, den Thatbestand seinerseits festzustellen, d. h. gestützt auf die Akten das Beweisergebniß selbst zu beurtheilen. Denn dieser Fall steht offenbar dem andern, in Art. 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ausdrücklich vorgesehenen, daß die kantonalen Gerichte die Erhebung eines Beweises über erhebliche Thatsachen ablehnen, gleich; im letzterwähnten Falle aber steht dem Bundesgerichte unzweifelhaft die eigene Würdigung der Ergebnisse der von ihm angeordneten neuen Beweisführung auch in thatsächlicher Richtung zu.

IV. Civilstreitigkeiten

**zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

Différends de droit civil

**entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

21. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen
Bäschlin gegen Murgau.

A. Mit Klageschrift vom 27. Oktober 1882 führt J. J. Bäschlin zum Jordan in Schaffhausen, als Inhaber und Vertreter von 155 Partialobligationen des durch die Städte Winterthur,